

DS Nr. 21-26 - 1445
E: 22.04.2025

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg



Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Stadtverordnetenversammlung Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzender: Markus Fenske
Am Edelspfad 28
61169 Friedberg/H
Tel. +49 (0) 1722087797
eMail: Markus.Fenske@gruene-friedberg.de

22.04.2025

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der
Stadtverordnetenversammlung am 8.5.2025:

Antrag: Gelder aus dem Einwegkunststofffonds beantragen

Der Magistrat wird beauftragt,

1. die Stadt Friedberg - bzw. bei entsprechender Zuständigkeit ihre Entsorgungsbetriebe - auf der „DIVID - Einwegkunststofffonds-Plattform“ [Quelle 2] **bis zum 15.5.2025** vollständig (d.h. inkl. ggf. nötiger behördlicher Bestätigungen!) zu registrieren.
2. **bis zum 15.6.2025** die im Jahr 2024 erbrachten erstattungsfähigen Leistungen zu melden. Dabei sollen alle relevanten Leistungen (Sammlung, Entsorgung, Aktionen, Sensibilisierung) in den Bereichen **Entsorgungsbetriebe, Bauhof, Stabsstelle Sauberes Friedberg und ggf. Stadtwerke** auf Erstattungsfähigkeit geprüft werden.
3. bis zu den Haushaltsberatungen Ende 2025 in Erfahrung zu bringen, in welcher Höhe Friedberg eine Kostenerstattung in Q4 2025 sowie in den Folgejahren erwarten kann, und diese in den kommenden Haushalt der Stadt bzw. der Entsorgungsbetriebe mit einzuplanen.
4. ab 2026 eine Meldung der erstattungsfähigen Leistungen des Vorjahres bis zum 15.5. organisatorisch einzuplanen, da die Fristverlängerung bis 15.6. nur im Jahr 2025 gilt.

Begründung:

Dank Grüner Regierungsbeteiligung konnte in der letzten Legislaturperiode das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) eingeführt werden, mit dem Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Antrag: Gelder aus dem Einwegkunststofffonds beantragen Bündnis 90/Die Grünen

Das Gesetz sieht vor, dass Kommunen bzw. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger **Geld für die Beseitigung von Plastikmüll im öffentlichen Raum** erhalten. Die Gelder stammen aus einem Fonds, in welchen die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte einzahlen. So sollen Hersteller künftig bestimmte Kosten für die Entsorgung und Reinigung der aus ihren Produkten entstehenden Abfälle im öffentlichen Raum tragen, die bislang von der Allgemeinheit finanziert werden.

Kommunen spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und können finanziell profitieren. Kosten für die Sammlung, Reinigung und Sensibilisierungsmaßnahmen können erstattet werden. Im Jahr 2025 werden erstmals Gelder ausgezahlt. **Bis zum 15. Juni 2025 müssen dafür aber die entsprechenden Antragsberechtigten die Registrierung online abgeschlossen und ihre Leistungen gemeldet haben.**

Um Gelder für 2024 abzurufen, muss eine Kommune registriert sein und Aufwendungen geltend machen.

„Einer Studie des [Umwelt-Bundes-]Amtes zufolge dürfte sich das voraussichtliche jährliche Gesamtfondsvolumen auf rund 430 Millionen Euro belaufen. Die Auszahlungsbeträge werden hier mit circa 3,2 Millionen Euro pro Großstadt, 460.000 Euro je Mittelstadt sowie **82.000 Euro für eine Kleinstadt prognostiziert**. Mit der Kostenübernahme durch den Einwegkunststofffonds vergrößert sich also der finanzielle Spielraum der Städte und Kommunen in der Stadtreinigung. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, weitere Maßnahmen zur Intensivierung und Verbesserung der Abfallbeseitigung im Bereich Littering zu ergreifen.“ [Quelle 10]

„Die Registrierung, die Leistungsmeldungen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten sind für die Anspruchsberechtigten kostenfrei.“ [Quelle 3]

Nach unserem Kenntnisstand haben sich folgende Städte bereits angemeldet: Oberhausen, Recklinghausen, Solingen und die Stadtverwaltung Hilden.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- „Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind anspruchsberechtigt, wenn sie zuständig sind, um eine oder mehrere der zur Kostenerstattung führenden Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 12 bis 15 EWKFondsG durchzuführen. [...]“ [Quelle 3]

Was kann erstattet werden?

- „Zur Kostenerstattung berechtigte Leistungen sind insbesondere die **Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen**, von oder im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchgeführte **Reinigungsaktionen** und **Sensibilisierungsmaßnahmen** sowie die **Erhebung und Übermittlung von Daten über die Sammlung und Entsorgung** von den aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 des EWKFondsG entstandenen Abfällen.“ [Quelle 3]
- Die Erstattungen erfolgen nach einem Punktesystem. Der Erstattungsbetrag je Punkt wird vom Umweltbundesamt jährlich festgelegt. Für die Kostenerstattung berechtigter Leistungen legt die Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) derzeit folgendes Punktesystem fest:

„§ 3 Punktesystem des Einwegkunststofffonds

Antrag: Gelder aus dem Einwegkunststofffonds beantragen Bündnis 90/Die Grünen

Für das Punktesystem nach § 19 Absatz 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes gelten folgende Punktzahlen:

1. für die Leistungen innerorts:

- a) Reinigungsleistung Strecke 10,0 Punkte pro 1 Kilometer Reinigungsstrecke,
- b) Sammlungsleistung Papierkorb 1,0 Punkte pro 100 Liter Papierkorbvolumen,
- c) Reinigungsleistung Fläche 3,0 Punkte pro 1 000 Quadratmeter Reinigungsfläche,
- d) Reinigungsleistung Sinkkasten 2,4 Punkte pro 1 Sinkkasten,
- e) Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne Abfall,
- f) Sensibilisierungsleistung 15,8 Punkte pro 1 Mitarbeiterstunde und

2. für die Leistungen außerorts:

- a) Reinigungsleistung Strecke 7,3 Punkte pro 1 Kilometer Reinigungsstrecke,
- b) Sammlungsleistung Papierkorb 0,7 Punkte pro 100 Liter Papierkorbvolumen,
- c) Reinigungsleistung Fläche 2,4 Punkte pro 1 000 Quadratmeter Reinigungsfläche,
- d) Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne Abfall,
- e) Sensibilisierungsleistung 15,8 Punkte pro 1 Mitarbeiterstunde.“

[Quelle 9]

Was ist u.a. für die (erste) Anmeldung von Ansprüchen besonders zu beachten?

- **Für die Anmeldung von Ansprüchen existiert ein Handbuch: [Quelle 5]**
- **Details zu Erstattungsmöglichkeiten finden sich übersichtlich im Themenpapier Leistungsmeldungen [Quelle 8]**
- „Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Erstattung ihrer Kosten gemäß § 3 Nummer 12 bis 15 des EWKFondsG geltend machen wollen, müssen beim Umweltbundesamt registriert sein und fristgerecht melden, welche erstattungsfähigen Leistungen sie im Vorjahr erbracht haben. **Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn keine Registrierung vorliegt.**“ [Quelle 3]
- „Die Erstattung von Kosten setzt voraus, dass der registrierte Anspruchsberechtigte dem Umweltbundesamt bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres die Daten für das vorangegangene Kalenderjahr meldet. Zur einheitlichen Handhabung der Meldung lassen sich bereits der Begründung der Einwegkunststofffondsverordnung (BT-Drucksache 20/8128) Hinweise entnehmen. Weitere Informationen zu den Leistungskategorien und zur Leistungsmeldung können unserem Themenpapier Leistungsmeldungen entnommen werden. Wir empfehlen Anspruchsberechtigten, sich unter Zuhilfenahme des Themenpapiers zeitnah auf die erste Leistungsmeldung vorzubereiten.

Aufgrund der Verzögerungen bei der Bereitstellung der Funktionen berücksichtigt das UBA die Leistungsmeldungen für 2024 bis zu einem Eingang am 15. Juni 2025.“

[Quelle 4], Themenpapier Leistungsmeldungen: [Quelle 8]

- „Bitte registrieren Sie sich rechtzeitig und **planen Sie die Bearbeitungsdauer des Umweltbundesamtes für die Prüfung von Anträgen auf Registrierung mit ein.**“ [Quelle 3]
- „**Um Zugriff auf die EWKFonds-Plattform DIVID zu erhalten, benötigen Sie [...] ein ELSTER Organisationszertifikat.** Durch Klicken auf den Button „Anmel-

Antrag: Gelder aus dem Einwegkunststofffonds beantragen Bündnis 90/Die Grünen

dung“ werden Sie auf die Seite Ihres ELSTER Unternehmenskontos weitergeleitet.“ [Quelle 3]

„Das Zertifikat wird bei jedem Login benötigt und nicht lediglich bei der erstmaligen Accounterstellung.“ [Quelle 3]

- „Das Umweltbundesamt ist bei der Registrierung zur Prüfung der Zuständigkeit verpflichtet. Um diese zu erleichtern, ist bei der Registrierung (§ 15 Absatz 2 Nr. 4 EWKFondsG) eine **Bestätigung der Anspruchsberechtigung durch eine zuständige Landesbehörde beizufügen, wenn sich die Zuständigkeiten aus dem Landesrecht ergeben.**“

[Quelle 3] Weitere Details zur Landesbehörde siehe [Quelle 6].

Weiterführende Links (alle abgerufen am 21.4.2025):

[Quelle 1]: Einwegkunststofffondsgesetz:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/124/VO.html>

[Quelle 2]: DIVID - Einwegkunststofffonds-Plattform (inkl. Umfangreicher FAQ):

<https://www.einwegkunststofffonds.de/de> .

[Quelle 3]: FAQ für Anspruchsberechtigte:

<https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/94>

[Quelle 4]: FAQ für die Leistungsmeldung:

<https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/96>

[Quelle 5]: Handbuch für Anspruchsberechtigte:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/12506/dokumente/handbuch_anpruchsberechtigte.pdf

[Quelle 6]: FAQ Zuständige Landesbehörde

<https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq-detail/1163>

[Quelle 7]: Infos des Umweltbundesamtes dazu inkl. Vorlagen:

<https://www.umweltbundesamt.de/ewkf/#infos-und-aktuelles->

[Quelle 8]: Themenpapier Leistungsmeldungen

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/12506/dokumente/themenpapier_stand_020724.pdf

[Quelle 9]: Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des

Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV)

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/274/VO.html>

[Quelle 10]: RecyclingPortal

<https://recyclingportal.eu/Archive/82454>

Dr. Martin Saltzwedel

Markus Fenske

Antrag: Gelder aus dem Einwegkunststofffonds beantragen Bündnis 90/Die Grünen

(Antragsteller)

(Fraktionsvorsitzender)